

## Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (indirekter Gegenvorschlag)

### Synopsis der vorgesehenen Änderungen und des geltenden Rechts

Artikel	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<b>Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)</b>		
<b>Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 3</b>	<sup>3</sup> Werden Hilfsmittel mittels Vergabeverfahren beschafft, so kann der Bundesrat die Austauschbefugnis auf die Hilfsmittel beschränken, die von den Anbietern oder Anbieterinnen angeboten werden.	<sup>3</sup> Werden Hilfsmittel mittels Vergabeverfahren beschafft, so kann der Bundesrat die Austauschbefugnis auf die Hilfsmittel beschränken, die von Anbietern oder Anbieterinnen angeboten werden, mit denen im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ein Vertrag abgeschlossen wurde.
<b>Art. 21<sup>quater</sup> Abs. 2</b>	<sup>2</sup> Der Bundesrat wendet Vergabeverfahren nach Absatz 1 Buchstabe d nach Prüfung der Instrumente gemäss den Buchstaben a–c an.	<i>Aufgehoben</i>
<b>Art. 21<sup>quinqies</sup> (neu)</b>		Einsicht in die Kalkulation Die Leistungserbringer müssen dem BSV und den Stellen, die in dessen Auftrag an der Aushandlung von Tarifverträgen nach Artikel 21 <sup>quater</sup> Absatz 1 Buchstabe b beteiligt sind, im Rahmen der Aushandlung Einblick in die Preiskalkulation gewähren.
<b>Art. 21<sup>sexies</sup> (neu)</b>		Weitergabe von Vergünstigungen <sup>1</sup> Die Leistungserbringer müssen die direkten oder indirekten Vergünstigungen weitergeben, die ihnen gewährt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. von anderen in ihrem Auftrag tätigen Leistungserbringern;</li> <li>b. von den Personen oder Unternehmen, die ihnen das Hilfsmittel oder Bestandteile davon liefern.</li> </ul> <sup>2</sup> Gibt der Leistungserbringer die Vergünstigung nicht weiter, so kann die Versicherung deren Herausgabe verlangen.

<b>Art. 42<sup>quater</sup> Abs. 2</b>	<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben.	<i>Aufgehoben</i>
<b>Art. 68<sup>quater</sup></b>	<p>Pilotversuche</p> <p><sup>1</sup> Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können. Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.</p> <p><sup>2</sup> Es kann die Bewilligung für Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.</p> <p><sup>3</sup> Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.</p>	<p>Pilotversuche</p> <p><sup>1</sup> Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können.</p> <p><sup>1bis</sup> Es kann zum Zweck der Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung Pilotversuche einleiten oder bewilligen, die von Artikel 42 – 42<sup>sexies</sup> abweichen können.</p> <p><sup>1ter</sup> Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.</p> <p><sup>1quater</sup> Die Pilotversuche sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt.</p> <p><sup>2</sup> Das BSV kann Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.</p> <p><sup>3</sup> Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.</p>